Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweig. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Bafel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 8.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint in wochentlichen Rummern. Der Preis per Semester in franto burch bie ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birett an bie "Schweighauserische Berlagebuchhandlung in Basel" abreffirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Rachnahme erhoben.

Berantwortliche Rebaktion: Oberft Wieland und Hauptmann von Eigger.

Inhalt: Gin Bort zur Bewaffnungefrage. - Bur Abwehr. - Kreisschreiben. - Nachrichten aus bem Aussand.

Ein Wort gur Bewaffnungsfrage.

Die Frage, ob die Teuerwaffen unserer Fußtruppen magazinirt werden sollen, oder besser, auch außer dem Dienst in den handen der Truppen zu belassen seien, ist schon vielfach erörtert worden und war, wenn wir richtig unterrichtet sind, auch Gegenstand der Berathung der kurzlich in Bern versammelt gewesenen Chefs der kantonalen Militärdepartemente.

Die Frage hat zwei Seiten, beren jede Berudfichtigung verdient und obwohl es nicht leicht erscheint,
zugleich diesen scheinbar sich völlig widersprechenben Anforderungen gerecht zu werden, so wollen wir
bennoch versuchen, Mittel und Wege zu finden,
wie allen solchen Anforderungen entsprochen werden
könnte, die in dieser Hinsicht vernünftiger Weise an
eine Militär=Berwaltung gemacht werden dürften.

Es ift nicht ohne gute Gründe, daß nicht nur viele Militär=Beamtete, sondern auch sehr viele erfahrene Offiziere und andere praftische Militärs behaupten, daß die Magazinirung unserer neuen Bewaffnung mit ihren mehr ober weniger fomplizirten und belifaten Mechanismen noch viel nothwendiger sei, als es bei den gezogenen Vorberladern der Fall gewesen, wenn die Bewaffnung eine gute bleiben solle.

Freilich gibt es viele Solbaten, die Liebe zu ihrer Waffe haben (und die Zahl derfelben wird, wir sind überzeugt davon, immer zunehmen), die daher ihr Gewehr zu Hause außer dem Dienst mit Sorgfalt unterhalten und pflegen. Aber wie viel größer ist nicht die Zahl berjenigen, die mehr oder weniger ungern das Gewehr tragen und daher dasselbe gewiß mit großer Gleichgültigkeit behandeln und berjenigen, denen es rein unmöglich ist, zu hause ihre Waffe gehörig zu besorgen! — Die Erstern, die einfach

Nachläffigen, fann man, wir geben ce gu, burch Un= brohung ftrenger Beftrafung im Falle von Pflicht= vergeffenheit in diefer hinficht zur gehörigen Be= forgung ihrer Baffen anhalten. Ungerecht aber ware es teinahe, Solche hiefur beftrafen zu wollen, und beren gibt es eine fehr große Angahl, beren Ber= haltniffe es ihnen geradezu unmöglich machen, felbft ibre Baffen zu beforgen und denen andererseits feine Belegenheit geboten ift, biefelben in Bande ju geben, in welchen fie gut aufbewahrt und verforgt find. Diefe Rlaffe von Soldaten besteht hauptfächlich aus Rnechten und Arbeitern, die häufig weit von der Heimath entfernt ihren Lebensunterhalt suchen musfen, die, in ber Belt allein ftehend, zu Sause Rie= mand haben, der ihnen Baffen und Ausruftung be= forgen wurde, ober boch nur folche Bermandte, etwa einen alten "Aetti", ein altes "Mueti" oter eine junge Schwester, die von ber Besorgung eines Bet= terli=, oder Begbody=, oder Milbant=Umeler=Geweh= res feinen Begriff haben, oder fogar, in der Dei= nung, daffelbe recht gut zu verforgen, es fo behan= beln, daß es geradezu zu Grunde gerichtet wird. Soldie Solbaten haben auch an ihrem zeitweiligen Wohnorte, wo sie als Anechte dienen oder als Ar= beiter fich aufhalten, felten ein Lofal zur Berfügung, wo ihre militärische Ausrüstung gehörig aufbewahrt werden konnte, und man fann ihnen überdieß nicht jumuthen, diefelbe auf ihren Irrfahrten gum Arbeit= suchen beständig mitzuschleppen.

Für Soldaten letterer Kategorie, die Gleichgültigen und bie Nachläsigen aus Unlust zur Sache (bei Lettern auch ungeachtet alles Strafens, da es bei benselben leiber viele Unverbefferliche gibt), ist der Staat nach unserer Ansicht verpflichtet, alle verfügbaren Mittel anzuwenden, die theuern, belikaten hinterlader im möglichst gutem Zustande zu erhal=